

ME OK

Wg 30/11

VOLKSANWALTSCHAFT



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
post.vd@bgld.gv.at

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
OR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-8680/0002-V/1/2009

Datum:

Betr.: Entwurf einer Verordnung, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ LAD-VD-L112-10015-5-2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der im Betreff näher bezeichnete Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, soll zu Folge seines § 2 rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen jedoch nur dann zulässig, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt (vgl. z.B. VfSlg. 17773/2006, 18037/2006, sowie VfSlg. 16897/2003 unter Hinweis auf die bereits mit VfSlg. 167/1922 beginnende jahrzehntelange Rechtsprechung).

Da weder § 9 noch eine andere Bestimmung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, auf das sich der Verordnungsentwurf stützt, eine ausdrückliche Ermächtigung betreffend ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen enthält, würde die in Aussicht genommene rückwirkende Inkraftsetzung die begutachtungsgegenständlichen Verordnung mit Gesetzeswidrigkeit belasten.

Im Lichte dieser Erwägungen erscheint es zweckmäßig, auf eine rückwirkende Inkraftsetzung zu verzichten.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK